# Herausgeber/Gläubiger

Herausgeber dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen ist der/die lebende Mann/ Frau, Max/Maxi (Gläubiger genannt), Mann/Frau aus Fleisch und Blut, aus dem Hause/der Familie Muster, geboren in der Familie Muster.

# Geltungsbereich

Territorial sind diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen weltweit gültig. Administrativ sind diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen gegenüber allen Männern, Weibern, Menschen, Personen und sonstigen kommerziellen Einheiten gültig, welche mit dem Herausgeber und/oder mit ihn verbundenen Wirtschaftseinheiten in einer kommerziellen Beziehung stehen, eine solche beginnen, beenden, ablehnen oder negieren, dass eine solche bestanden hatte, sei es auch nur durch die Ablehnung eines Angebotes oder die Verweigerung der Annahme dieser Bedingungen (siehe Punkt Entehrungen in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen). Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen sind für alle handelsrechtlichen und/oder kommerziellen Beziehungen mit dem Herausgeber gültig, unabhängig davon, ob jemand von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen gewusst hat oder nicht.

# Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Soweit nichts anderes zwischen dem Herausgeber/Gläubiger und der/den anderen Parteien vereinbart ist und der Herausgeber/Gläubiger sie in Schriftform bestätigt, gilt der District Court in Washington DC und/oder Hilfsweise der Erfüllungsort als vereinbarter Gerichtsstand. Der erste Wohnsitz des Herausgebers/Gläubigers gilt als Erfüllungsort. Es gilt ausschließlich und primär Naturrecht, sowie bezüglich der Person/Name im Bedarfsfall „Deutsches Recht, in Verbindung mit dem HGB *(sic)*“ in der Gültigkeit bis zum 26. Juli 1914[[1]](#footnote-1) und/oder ggf. in Verbindung mit der HLKO (Haager Landkriegsordnung) *(sic)* und/oder im Zweifelsfall das UCC *(sic).* Es gilt die Tatsache: Alles Recht ist Vertrag.

# Fristen

Alle Fristen gegen den Herausgeber/Gläubiger beginnen frühestens erst nach seiner tatsächlichen Anwesenheit am jeweiligen Zustellort (Immobilie) an ihn/sie, den lebenden Mann/die lebende Frau selbst, zu laufen. Sowohl Krankentage als auch Urlaubstage gelten als ortsabwesend und sind als Zustellungstage oder Tage an dem Fristen laufen ausgeschlossen. Im Urlaubsfalle gelten An- und Abreisetage als ganze Urlaubstage. Zum Nachweis der Krankentage genügt eine Erklärung des Gläubigers. Fristen von vierzehn Tagen oder weniger, sind gegenüber dem Gläubiger in jedem Fall unwirksam.

# Grundsätze

Für alle Verträge gelten die folgenden Grundsätze: Das Fundament des Gesetzes und des Handelns liegt im Sprechen der Wahrheit, der ganzen Wahrheit, und nichts als der Wahrheit. Die Wahrheit als ein gültiger Ausdruck der Realität ist souverän im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung gilt als Wahrheit im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung steht als das Urteil im Handel und Kommerz. Alle sollen ein garantiertes Rechtsmittel durch den festgeschriebenen Kurs des Gesetzes haben. Wenn ein Rechtsmittel nicht existiert, oder wenn das vorhandene Rechtsmittel unterwandert oder sinnentleert ist, dann muss man aus Notwendigkeit ein Rechtsmittel in seinem Sinne schaffen, welches mit der Glaubwürdigkeit der eigenen Erklärung unter Eid unterlegt ist. Ein Gesetz zu ignorieren könnte entschuldigt werden, aber es ist kein gültiger Grund für das Begehen eines Verbrechens, wenn das Gesetz für Jedermann leicht zugänglich ist, der eine angemessene Anstrengung unternimmt, sich über jene Gesetze zu informieren. Die ganze Unternehmensführung der Verwaltungseinheit Bundesrepublik Deutschland (Corporate Govern-ment) basiert auf kommerziellen und beeideten Erklärungen, kommerziellen Versicherungen, kommerziellen Pfandrechten und kommerzieller Notwendigkeit (engl.: commercial distress). Folglich haben Regierungen keine delegierten Rechte, kommerzielle Prozesse aufzuheben. Die rechtmäßige politische Macht eines Firmenobjekts ist unbedingt von dessen Besitz einer kommerziellen Versicherung gegen öffentlichen Schaden abhängig, denn es gilt: Keine Versicherung – keine Verantwortung, welches gleichzusetzen ist mit der Ungültigkeit einer offiziellen Unterschrift, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen einer wirklichen politischen Macht des Firmenobjekts, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen von delegierten Rechten nach Statuten als Firmenstütze zu arbeiten. Die rechtliche Macht der Firma ist den kommerziellen Bürgen untergeordnet. Rechtsprechung ist kein geeigneter Ersatz für eine Versicherung (engl.: bond). Kommunale Firmen, die Städte, Landkreise, Bezirksregierungen, Staaten und nationalen Verwaltungen haben keine kommerzielle Realität ohne eine Versicherung ihrer selbst, ihrer Gesetze und der Effekte dieser Gesetze. Diese müssen vorab und/oder auf Verlangen vorgezeigt und offengelegt werden.

# Freier Wille und freier Weg

Der freie Wille und der freie Weg des Herausgebers/Gläubigers sind immer zu gewährleisten. Dies gilt im Besonderen auch für die Ein- und Ausreise aus/nach/in Deutschland als Ganzes und aus/nach/in die BRD (Bundesrepublik Deutschland). Das Brechen und Unterbrechen des freien Willens und/oder des freien Weges des Herausgebers/Gläubigers, unabhängig von der jeweiligen Form der Unterbrechung (sei es z. B. durch Ankündigung von Zwang, eines Übels oder gar Gefahr für den Körper oder das Leben, oder der Freiheit, das Ausüben von Zugzwang auf den Herausgeber, Verwaltungsakte gegen den Willen des Gläubigers oder seiner Familie, etc.) gilt als schwere Entehrung und Entrechtung des Gläubigers, sofern keine direkte, konkrete und unmittelbare Gefahr gegen andere lebende Männer, lebende Frauen, Knaben oder Mädchen durch den Gläubiger zweifelsfrei, direkt und beweisbar ausgeübt wurde.

# Unverletzlichkeit der Familie

Die Familie des Herausgebers/Gläubigers und die lebenden Männer, lebenden Frauen, Knaben und Mädchen (Kinder genannt) der gesamten Familie des Herausgebers/Gläubigers, sind unverletzlich. Der freie Wille ist immer zu gewähren, solange dieser keinen konkreten, nachweislichen Schaden gegenüber Anderen verursacht. Kinder sind immer bei ihren Eltern zu belassen. Kinder genießen bis zur Vollendung ihres einundzwanzigsten Lebensjahres besonderen Schutz; hier im Einzelnen Schutz vor Deliktfähigkeit, Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit in der Öffentlichkeit.

# Kaufleute

Kaufleute im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen sind die jeweiligen, einzeln Handelnden. Im Falle von Stellen in der Öffentlichkeit sind sie die Kaufleute im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen die Inhaber der Weisungsbefugnis, der Kommandogewalt bzw. in Situationen mit der Exekutive die jeweiligen Führer der Gruppe/-n. Grundsätzlich ist der jeweilige Behördenleiter, Vorstand einer AG, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, etc. im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen als der verantwortliche Kaufmann, der verantwortlichen Kaufleute anzusehen; die jeweilige Stelle in der Öffentlichkeit und die sie leitenden Personen sind Gesamtschuldner. Selbständige Einheiten wie zum Beispiel selbständige Inkassobüros, Gerichtsvollzieher, Anwälte, etc. gelten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbe-dingungen als eigenverantwortliche Kaufleute.

Die beauftragende Stelle gilt als Gesamtschuldner. In diesem Falle werden die Punkte der Gebührenordnung pro Vorfall und pro Kaufmann valutiert. Richter und Staatsanwälte gelten neben ihren Behördenleitern als eigenständiger Kaufmann im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen. Die Kaufleute treten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen als Gesamtschuldner auf.

# Unterschrift und Identität

Die Identität der Verfasserin/des Verfassers der jeweiligen Korrespondenz muss eindeutig aus dieser hervorgehen. Hierzu gehören die Nennung von Name und Familienname, als auch die vollständige, eigenhändige und leserliche Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers. Schreiben, welche den Herausgeber/Gläubiger erreichen und keine oder nur unleserliche oder unvollständige Unterschrift/-en tragen, werdengemäß dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen akzeptiert und zwischen dem Herausgeber/Gläubiger und der/den anderen Partei/en so angesehen, als ob diese direkt vom Kaufmann (hier auch Vorsteher einer Behörde, Leiter, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Verantwortlichen, Vorstand, etc.) selbst eigenhändig, leserlich und vollständig unterschrieben wurden. Jedes Schreiben der Vertragsparteien stellt eine Willenserklärung und damit verbunden, die Verantwortlichkeit dar. Dies gilt nicht für Schreiben, in welchen sich der richterliche Wille ausdrücken muss (wie zum Beispiel in Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen, Haft- oder Räumungsbefehlen etc.).

# Auskunftspflicht, Amtspflicht

Die Auskunftspflicht/Amtspflicht beinhaltet auch die vollumfängliche, eindeutige und nachweisbare Benennung von Normen und sonstigen Vorschriften nach denen Stellen in der Öffentlichkeit vorgeben zu handeln. Verweigert die betreffende Stelle die Benennung dieser Normen und/oder Vorschriften und/oder den jeweiligen Nachweis über das ordnungsgemäße Zustandekommen der jeweiligen Norm/Vorschrift zum Zeitpunkt der Ankündigung und/oder Durchführung der jeweiligen Handlung, gilt die Leistungspflicht, gemäß der hier beinhalteten Gebührenordnung der Stelle in der Öffentlichkeit.

# Handeln von Stellen in der Öffentlichkeit

Jede Stelle in der Öffentlichkeit, welche für sich in Anspruch nimmt sog. hoheitliche Akte vollziehen zu dürfen, hat sich zweifelsfrei als solche zu legitimieren. Das Selbe gilt für deren Bedienstete. Staatliche Ämter stellen Amtsausweise für ihre Mitarbeiter (Amtspersonen) aus. Dienstausweise gelten als Beweis der Widerspiegelung von Privatinteressen und/oder Interessen von kommer-ziellen Einheiten und/oder verschuldeten Kon-strukten und als Beweis des Fehlens staatlichen und souveränen Handelns. Auf Anfrage müssen Stellen in der Öffentlichkeit das Original und/oder die notariell beglaubigte Kopie der staatlichen Rechtsvorschriften vorlegen, auf welche sich diese in ihrer Korrespondenz und in ihrem Handeln beziehen.

# Kommunikation mit und Forderung von Stellen in der Öffentlichkeit

Die Kommunikation mit Stellen in der Öffentlichkeit geschieht vollständig nach dem Grundsatz: Kenntnis des Auftraggebers bedeutet Kenntnis des Erfüllungsgehilfen, und Kenntnis des Erfüllungsgehilfen bedeutet Kenntnis des Auftraggebers. (Notice to agent is Notice to principle, notice to principle is notice to agent). Der Herausgeber verweist bezüglich möglicher Forderungen von Stellen in der Öffentlichkeit auf sein jüngstes Sicherheitsabkommen (Security Agreement) mit der juristischen Person MAX/MAXI MUSTER und auf die Lebenderklärung des/r lebenden Mannes/Frau Max/Maxi, aus dem Hause Muster (beide Dokumente sind unter Eid gefertigt worden und liegen zur allgemeinen Einsicht den betreffenden Stellen für Personenstandsangelegenheiten seit dem 12. Februar 2013 vor). Sollten Stellen in der Öffentlichkeit den Versuch unternehmen gegen den freien Willen des Herausgebers/Gläubigers, ihn selbst und/oder das Sicherheitsabkommen zu verletzen, gilt dies als unwiderrufliche und absolute Zustimmung der Stelle, welche die Verletzung herbeigeführt hat oder dieses ankündigte, zu a.) einem sofortigen, kommerziellen Pfandrecht, b.) der Veröffentlichung der Notiz über dieses Pfandrecht und c.) der Liquidation des Pfandrechtes auf eine durch den Gläubiger frei bestimmbare Weise. Dies gilt auch für Alle in voller, kommerzieller, unbegrenzter Haftung (und für die Personen gleichlautenden Namens), welche im Namen der Stelle in der Öffentlichkeit vorgaben zu handeln.

# Annahme von Angeboten

Der Herausgeber/Gläubiger behält sich vor, Angebote anzunehmen. In einem solchen Fall sichert die andere Vertragspartei die Vertragsleistung auch nach einer möglichen Akzeptanz des Gläubigers entsprechend, ordnungsgemäß und innerhalb der jeweiligen und unwiderruflichen Frist zu.

Für die Annahme von Wertpapieren (Akzepten, Wechsel, Pfandbriefe, o. ä.) bzw. Angeboten des Herausgebers bedarf es keiner weiteren Zustimmung durch den Empfänger. Sollten dem Empfänger Wertpapiere (Akzepte, Wechsel, Pfandbriefe, o. ä.) bzw. Angebote durch den Herausgeber zugestellt werden, hat er die Möglichkeit, innerhalb von sieben Tagen denen schriftlich zu widersprechen. In seinem Widerspruch muß eine von den anderen o. g., durch den Herausgeber vorgeschlagene Ausgleichsform benannt werden. Die Sonderreglung zur Verkürzung dieser Einspruchsfrist wird durch den Empfänger in Anspruch genommen, sobald er innerhalb dieser Einspruchsfrist zusätzliche Vertragsleistungen abruft. Der Abruf zusätzlicher Vertragsleistung bekundet seinen ausdrücklichen Willen zur Akzeptanz der vorgeschlagenen Ausgleichsform und des darin bezeichneten Wertes des Herausgebers. Wird ein Termin zum Ausgleich (auch einer Teilbegleichung) am vereinbarten Ort unbegründet nicht wahrgenommen, gilt die Gesamtforderung unwiderruflich als beglichen.

# Vertragstreue

Es gilt der (lateinische) Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda; Verträge sind einzuhalten. Entsprechend ist die jeweilige Vertragsleistung zu erbringen. Im Falle der Akzeptanz durch den Gläubiger gilt jegliche Kontroverse als erledigt; hierdurch ist jegliche öffentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Anwendung, Initiierung und/oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung/-en gilt unter den Vertragsparteien als ausgeschlossen und untersagt. Hierunter fallen auch sog. Strafanzeigen gegen den Herausgeber/Gläubiger und seiner Beschäftigten, auf Grund des Erstellens und Zustellens von Rechnungen, Mahnungen oder sonstigen kommerziellen Papieren im Rahmen eines Vertrages zwischen den Parteien.

# Treuhand

Dem Herausgeber/Gläubiger ist es erlaubt, als alleiniger Gläubiger/Begünstigter für die Person MAX/MAXI MUSTER (Drittpartei), einzelne Sach- und Themengebiete auf andere lebende Männer und/oder lebende Frauen, welche juristische Einheiten vertreten, zu übertragen. Eine Ablehnung dieser Übertragung der Treuhand, gilt als Bruch der Treuhand, gemäß dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen.

# Unwissenheit

Die mit dem Herausgeber/Gläubiger in Beziehung stehenden Parteien verzichten unwiderruflich und absolut auf eine Berufung auf Unwissenheit – besonders in Bezug auf handelsrechtliche, seerechtliche, vertragsrechtliche oder admiralitätsrechtliche Formen und Konsequenzen.

# Entehrungen

Als Entehrung gilt jegliches unehrenhafte Verhalten einer Partei. Im Besonderen gilt dies für: Bruch des Vertrages, aktiv oder passiv verweigerte Auskunft von Stellen in der Öffentlichkeit, aktives oder passives Verschweigen von Vertragsdetails oder Anhangsverträgen, unfreiwillige Dienstbarkeit, Sklaverei, Vollstreckungen auf Grund nicht staatlich ordnungsgemäß zu Stande gekommener Gesetze, Anwendung ungültiger oder nichtiger Gesetze, rechtswidriges Zurückweisen von Wertpapieren des Herausgebers, Durchführung von hoheitlichen Akten ohne die zweifelsfreie Berechtigung durch den ursprünglichen Souverän (das jeweilige Volk) nachzuweisen, Anwendung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung, Bruch der Treuhand, Transfer der Treuhandschaft für die Person/den Menschen mit gleichem Namen wie der Herausgeber/Gläubiger oder der Versuch hierzu ohne explizites Benennen dieses Vorganges als solchen, etc.

Eine Entehrung gilt als unwiderrufliche und absolute Zustimmung des jeweiligen Angebots- bzw. Vertragspartners des Herausgebers/Gläubigers zum zehnfachen Schadensersatz – mindestens jedoch zu einhundertfünfundzwanzigtausend US-Dollar (USD) pro Einzelfall und Position.

# Gebührenordnung

Es gilt die Gebührenordnung des Herausgebers für die darin enthaltenen Entehrungen und Sachverhalte als verbindlich, explizit, unwiderruflich und absolut zwischen den Parteien als vereinbart, solange von dem Herausgeber/Gläubiger im Einzelfall nichts anderes festgesetzt wurde. Die Festsetzung ist bereits jetzt durch die Angebots- und/oder Vertragspartner für diesen Fall anerkannt. Für die Prinzipale (Kaufleute) ist die Berechnung im Punkt „Pfandrecht/Pfandbrief“ geregelt. Für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fallen die Beträge pro Mann, Frau, Person und Vorfall an. Im Falle der Beauftragung eines Kaufmannes durch einen anderen, erhalten beide Kaufleute und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die jeweiligen Positionen der Gebührenordnung berechnet. Die berechneten Leistungen sind sofort fällig und an den Herausgeber in US-Dollar oder sonstiger, frei konvertierbarer und allgemein akzeptierter Währung, zu leisten.

# Widerspruchsbelehrung

Nur die sofortige Einstellung aller Handlungen des Schuldners und/oder seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Gläubiger, lassen den Vertrag nicht im vollen Umfang gültig werden. Die bis zur Einstellung aufgelaufenen Schäden, Schulden und Verbindlichkeiten müssen aber im vollen Umfang, in der vom Gläubiger geforderten Form ausgeglichen werden.

Wenn der Schuldner durch Handeln (konkludent) bzw. in seinen Taten fortfährt, Tatsachen schafft oder geschaffen hat, diese nicht sofort beseitigt, ist sein Widerspruchsrecht verwirkt.

Konkludentes Handeln des Schuldners wird als dessen Rechtsbindungswille erkannt und gewertet.

Unwissenheit, Rechtsblindheit des Schuldners, deren Erfüllungs-, und/oder Verrichtungsgehilfen entbindet in keiner Weise von der Leistungspflicht.

# Leistungspflicht

Die Vertragspartei gibt ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht in   
US-Dollar, oder äquivalent in einer anderen festgelegten und frei konvertierbaren Währung an den Herausgeber/Gläubiger, gemäß der hier integrierten Gebührenordnung im Falle eines Verstoßes gegen die Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen. Konvertierungskosten sowie sonstige Kosten der Leistung der Vertragspflicht trägt die zu leistende Vertragspartei.

# Verzug

Der Verzug für die vom Herausgeber/Gläubiger berechneten Positionen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, tritt automatisch einen Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein, so lange wie von dem Herausgeber/Gläubiger im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der/die Schuldner spätestens vierzehn Tage nach Eintritt des Verzuges bei Forderungen aller Art selbst in ein öffentliches Schuldnerregister einzutragen haben [UCC 3, Washington DC und Schufa *(sic)*]! Den schriftlichen Nachweis über den erfolgten Eintrag hat/haben der/die Schuldner unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichterbringen dieser Pflicht des Schuldners, geht der Gläubiger davon aus, daß der/die Schuldner damit sein/ihr stillschweigendes Einverständnis bekunden, diese Eintragung zu seinen/ihren Lasten vorzunehmen.

Die dafür anfallenden Kosten trägt der Schuldner.

# Dokumentation/Beweissicherungen

Der/Die Schuldner/Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, daß von ihnen zu jeder Zeit Aufzeichnungen in Bild, Video und Ton angefertigt werden können. Dieses Recht ist zu jeder Zeit durch den Gläubiger auf Dritte übertragbar.

# Untersagungen

Es gilt zwischen den Parteien als untersagt, Korrespondenz und sonstige Vertragsbestandteile, welche in einer Weise als privat und streng vertraulich und/oder nicht für das öffentliche Protokoll gekennzeichnet wurden, in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine Verletzung dieser Untersagung ist eine unheilbare Entehrung. Die Klage in der Öffentlichkeit für einen privaten Anspruch, eine private Forderung ist zwischen den Parteien gestattet.

# Bevollmächtigungen

Der Herausgeber/Gläubiger beauftragt fallweise auch Dritte, freie Mitarbeiter, freie Rechtevertreter, Beistand, Rechtebeistand, Anwalt oder Beauftragte. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Eine Abweisung oder Zurückweisung der Vertreterschaft des Herausgebers/Gläubigers gilt zwischen den Vertragsparteien als Entehrung und begründet die unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht der anderen Vertragspartei. Analog gilt dies für den Fall der Abweisung/Zurückweisung von Bevollmächtigten und/oder Beauftragten des Herausgebers.

# Diskriminierung, Rassismus und politische Verfolgung

Jegliche Form von Diskriminierung, Rassismus gegen den Herausgeber/Gläubiger oder die politische Verfolgung des Herausgebers/Gläubigers durch die andere Vertragspartei, wird durch die Parteien absolut und unwiderruflich ausgeschlossen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine unheilbare Entehrung dar. Die Zurechnung und/oder gar Ausgrenzung des Herausgebers/Gläubigers zu oder von sog. politischen Gruppen oder Bewegungen, ohne zweifelsfreie und nachvollziehbare Beweise zu präsentieren, gilt als Diskriminierung und/oder politische Verfolgung grundsätzlich gemäß dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen.

# Vertragszweck

Der Vertragszweck besteht in der Festlegung von vertraglichen Rahmenbedingungen. Jede Vertragspartei hat die Pflicht, vertraglich, festgelegte Grundlagen einzuhalten. Wenn angebotene Vertragsleistungen unter der Androhung von Zwangsmaßnahmen stehen, behält sich der Empfänger (hier Gläubiger genannt) vor, eine sofortige Sanktion gemäß dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen gegenüber dem verantwortlichen Vertragspartner, einzuleiten.

Der/Die Verantwortliche/-n, von diesen Zwangshandlungen gelten gegenüber dem Gläubiger als Gesamthaftender und Gesamtschuldner seiner Untertanen.

# Inkrafttreten des Vertrages durch Annahme

Das Inkrafttreten beginnt Nunc pro tunc zum zwölften Tag des zweiten Monats in Jahre zweitausendvierzehn [Termin/Zustellung der Lebenderklärung im für die Person/Name zuständigen Standesamt].

Änderungen und Ergänzungen jeglicher Art behält sich der Herausgeber/Gläubiger jeder Zeit vor.

Annahmedetails:

**(1)** Mit der Annahme einer Vertragsleistung des Leistenden durch den Empfänger oder seine Erfüllungsgehilfen tritt der Vertrag in Kraft.

**(2)** Der Annahme einer Vertragsleistung kommt der Erhalt von Geldern im Rahmen einer Zwangsbeitreibung gleich (z. B. Barzahlung, Kontopfändung, etc.).

**(3)** Eine Vertragsleistung im Sinne dieses Vertrages gilt auch als angenommen, wenn der Empfänger selbst oder mittels seiner Erfüllungsgehilfen sonstige Zwangsmaßnahmen (z. B. Haftbefehl, Durchsuchungsanordnung, Zwangsversteigerung etc.) umsetzt, oder Schreiben versendet, die Forderungen gegen den Leistenden erheben (z. B. „Bescheide“ oder „Beschlüsse“). Das in Krafttreten des Vertrages beginnt mit/durch Annahme.

Der Vertrag tritt außerdem in Kraft, wenn dem Herausgeber/Gläubiger durch den Absender oder dessen Erfüllungsgehilfen eine Zwangsmaßnahme angedroht wird.

Mit Eingang ist der Vertrag in Kraft.

# Schlussbestimmung

Die Vertragserfüllung bedarf keiner Unterschrift des Herausgebers/Gläubigers, da es gemäß der BRD-Statuten/AGBs angeordnet wurde.

zusätzliche rechtliche Hinweise:

*Der lebende/n Mann/Frau Max/Maxi, aus dem Hause Muster ist erstrangiger Gläubiger der Person bzw. des Namens Max/Maxi Muster und/oder aller alphanumerischen Varianten dieses Namens [*Eine dritte Partei, die nur dazu dient, in einer Transaktion mitzuwirken. ***Siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed.*** Seite 1421 und „Stramineus homo“, Seite 1421, **siehe auch** ***Black's Law Dictionary, 6th Ed.*** Seite 502, „Dummy Corporation“.*)]. Beachten Sie, daß bei der von Ihnen gewünschten oder beabsichtigten Aufnahme von Geschäftsbeziehungen gegenüber der Person Max/Maxi Muster, Max/Maxi – der/die lebende Mann/Frau, als Drittpartei zu betrachten, und prinzipiell schadfrei zu halten ist. Alle Werte, alle Formen von Besitz und/oder Eigentum, welche in der Öffentlichkeit auf den Namen Max/Maxi Muster laufen und/oder registriert wurden oder noch werden, sind durch ein privates Sicherungsabkommen auf den/die lebenden/lebende Mann/Frau, genannt Max/Maxi, aus dem Hause Muster übertragen worden.*

Jeder der mit dem/der lebenden Mann/Frau Max/Maxi, aus dem Hause Muster, hier als Gläubiger-Quelle allen Wertes, vertragliche Vereinbarungen anbahnt bzw. schließen möchte, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, daß vorrangig Naturrecht gilt. Bezüglich der Person/Name im Bedarfsfall „Deutsches Recht, in Verbindung mit dem HGB *(sic)*“ in der Gültigkeit bis zum 26. Juli 1914 und in Verbindung mit der HLKO (Haager Landkriegsordnung) *(sic)* und/oder im Zweifelsfall UCC *(sic).*

Jegliche Anbindung an/in andere Rechtskreise ist Verhandlungssache und muss entsprechend schriftlich festgelegt werden.

Der/die lebende Mann/Frau Max/Maxi, aus dem Hause Muster ist nachweislich ein/e, auf dem sächsischen Boden Geborener/Geborene. Der Verdacht liegt nahe, daß durch die belegbaren Abstammungsnachweise, gemäß RuStAG 1913 *(sic)*, (*wenn gelber Schein vorhanden* - siehe EStA- Register Nr. 0000000), eine Zugehörigkeit zum Bundesstaat Sachsen besteht. Dem entsprechend müssen auch die internationalen Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges kurz HLKO *(sic)* beachtet werden. Die Artikel 43; 46 und 51 HLKO *(sic)* unterliegen einer besonderen Beachtung.

Der/die lebende Mann/Frau Max/Maxi, aus dem Hause Muster, ist weder Unionsbürger und/oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Freistaates Sachsen, sondern ein/e auf sächsischem Boden wohnender/wohnende und lebender/lebende freier/freie Mann/Frau!

## Gebührenordnung

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Position** | **Sache/Tatbestand** | **je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe (Agent)** | **Pfandrecht/**  **Pfandbriefhöhe**  **je Kaufmann (Prinzipal)** |
| 1 | Behinderung des freien Weges/der freien Fahrt | 25,000 $ pauschal | 500,000 $ pauschal |
| 2 | Androhung von Zwangsmaßnahmen | 30,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 3 | Fehlende, nicht eigenhändige oder unvollständige Unterschrift | 30,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 4 | Missachtung der Ausweispflicht durch in der Öffentlichkeit handelnde Person/-en | 30,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 5 | Missachtung der öffentlichen Auskunftspflicht/Amtspflicht | 30,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 6 | Entehrung des lebenden Mannes/der lebenden Frau | 125,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 7 | Verschweigen und/oder mangelhafte Information und/oder Täuschung über sog. Anhangsverträge/versteckte Verträge | 60,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 8 | unwirksame „Inlands-Zustellung“ | 30,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 9 | Tragen von Dokumenten in die Öffentlichkeit, welche als „privat“, „streng privat und vertraulich“ oder „nicht für das öffentliche Protokoll“ gekennzeichnet wurden | 60,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 10 | Übergehen/Ignorieren einer Patientenverfügung | 60,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 11 | Anwendung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung vertragsgemäßer Leistung/-en | 100,000 $ pauschal | 2,000,000 $ pauschal |
| 12 | rechtswidriges Zurückweisen (auch Verweigerungen von Annahmen) von Wertpapieren (z. B. Akzeptanzen, Rechnungen, Wechsel, Pfandbriefe etc.) oder Erklärungen unter Eid die durch den Herausgeber präsentiert wurden | 100,000 $ pauschal | 2,000,000 $ pauschal |
| 13 | Inkassomaßnahmen ohne Nachweis des Vertrages und/oder des Schuldtitels und/oder der Titelübertragung (Original) | 50,000 $ pauschal | 2,000,000 $ pauschal |
| 14 | Einbehalten/Zurückbehalten von Wertpapieren (z. B. Akzeptanzen, Rechnungen, Wechsel, Pfandbriefe etc.) unter gleichzeitiger Weigerung das entsprechende Konto auszugleichen | 100,000 $ pauschal | 2,000,000 $ pauschal |
| 15 | erkennungsdienstliche Maßnahmen aller Art | 250,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 16 | alle Arten von Psychoterror oder weißer Folter gegenüber dem Gläubiger, allein schon der Versuch | 25,000,000 $ pauschal | 500,000,000 $ pauschal |
| 17 | unerwünschte Bild, Video und Tonaufnahmen | 250,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 18 | alle Arten von unfreiwilliger Dienstbarkeit | bis 250,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 19 | Verpflichtung und/oder Ausübung von Zugzwang zu einer ärztlichen und/oder psychiatrischen Untersuchung | 100,000 $ pauschal | 2,000,000 $ pauschal |
| 20 | Vertragsbruch durch öffentliche Stellen und/oder öffentliche Personen | 100,000 $ pauschal | 2,000,000 $ mindestens |
| 21 | Personenstandsfälschung | 100,000 $ pauschal | 2,000,000 $ pauschal |
| 22 | Diskriminierung oder Rassismus | 100,000 $ pauschal | 2,000,000 $ pauschal |
| 23 | politische Verfolgung | 100,000 $ pauschal | 2,000,000 $ pauschal |
| 24 | der „Nazi-Zuschlag“: Anwendung von Normen und sonstigen Vorschriften mit einer nationalsozialistischen Entstehungsgeschichte (auch analog Artikel 139 GG) | zzgl. 30 % der ursprünglichen Summe der Gesamtrechnung auf Basis dieser Gebührenordnung, jedoch mindestens 50,000 $ | zzgl. 30 % der ursprünglichen Summe der Gesamtrechnung auf Basis dieser Gebührenordnung, jedoch mindestens 250,000 $ |
| 25 | öffentliche Führung von Berufsbezeichnungen mit national-sozialistischer Entstehungs- und/oder Einführungsgeschichte – oder die Unterstellung der Führung einer solchen Bezeichnung gegen den Herausgeber | 75,000 $ pauschal | 100,000 $ pauschal |
| 26 | Anwendung ungültiger oder nichtiger oder rechts- oder grundgesetzwidriger (verfassungswidriger) Gesetze | 250,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 27 | Anwendung von Normen und sonstigen Vorschriften, deren Gültigkeit auf Nachfrage nicht durch Vorlage des Originals oder der notariell beglaubigten Kopie der benannten Norm vorgelegt bzw. nachgewiesen wurden | 250,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 28 | Vollstreckungen auf Grund nicht staatlich ordnungsgemäß zu Stande gekommener Gesetze | 250,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 29 | Durchführen von Maßnahmen unter Zwang (z. B. Pfändungen, Strafen, Beitragsrechnungen, etc.) ohne zu hoheitlichem Handeln befugt zu sein oder ohne sich diesbezüglich zweifelsfrei als staatliche Amtsperson legitimiert zu haben | 100,000 $ pauschal | 10,000,000 $ pauschal |
| 30 | Ausübung ärztlicher und/oder psychiatrischer Maßnahmen (z. B. Gutachten) gegen den Willen des Herausgebers | 150,000 $ mindestens | 10,000,000 $ mindestens |
| 31 | Abnahme/Einziehung von Ausweisdokumenten gegen den Willen des Herausgebers (z. B. Reisepass, Führerschein, etc.) | 50,000 $ mindestens | 5,000,000 $ mindestens |
| 32 | Ablehnung von zweifelsfrei Bevollmächtigten des Herausgebers | 100,000 $ pauschal, zzgl. Schadensersatz | 2,000,000 $ pauschal  zzgl. Schadensersatz |
| 33 | Ablehnung des Herausgebers als Bevollmächtigter einer Drittpartei | 100,000 $ pauschal, zzgl. Schadensersatz | 2,000,000 $ pauschal,  zzgl. Schadensersatz |
| 34 | Eindringen in das vom Herausgeber genutzte Fahrzeug ohne dessen explizite und freie Zustimmung | 50,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 35 | Eindringen in die vom Herausgeber genutzte Flugmaschine ohne dessen explizite und freie Zustimmung | 50,000 $ pauschal | 10,000,000 $ pauschal |
| 36 | Eindringen in das vom Herausgeber genutzte Schiff, Boot oder sonstiges Wasserfahrzeug, ohne dessen explizite und freie Zustimmung | 50,000 $ pauschal | 10,000,000 $ pauschal |
| 37 | Eindringen auf das vom Herausgeber bewohnte Grund-/Flurstück ohne dessen explizite und freie Zustimmung. | 50,000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 38 | Eindringen auf das Territorium des Herausgebers ohne dessen explizite und freie Zustimmung | 150,000 $ pauschal | 25,000,000 $ pauschal |
| 39 | Eindringen in das vom Herausgeber bewohnte Wohnobjekt und sonstigen zugehörigen umbauten Räume ohne dessen explizite und freie Zustimmung | 250.000 $ pauschal | 5,000,000 $ pauschal |
| 40 | Handanlegen, physische Gewalt (Einzelne Handlungen, Ziehen, Rempeln, Schlagen, Fesseln, Knebeln, Handschellen anlegen, Leibesvisitation, Eingriffe in/an körperliche Intimzonen etc. - Handlungsfolgen bestehen aus einzelnen Handlungen) gegen den Herausgeber | 75,000 $ | 1,000,000 $ |
| 41 | Verhaftung | 250,000 $ pauschal | 10,000,000 $ pauschal |
| 42 | den Herausgeber in Haft halten, Freiheitsentzug | 5,000 $ pro Stunde | 75,000 $ pro Stunde |
| 43 | Transfer der Treuhänderschaft für die Person/den Menschen mit gleichem Namen wie der Herausgeber oder der Versuch hierzu ohne explizites Benennen dieses Vorganges als solchen | 250,000 $ pauschal | 50,000,000 $ pauschal |
| 44 | Bruch der Treuhand | 1,500,000 $ pauschal | 50,000,000 $ pauschal |
| 45 | Verweigerung von geforderten Bescheinigungen die zur Vorlage gegenüber staatlicher Behörden dienen | 50,000 $ pauschal | 250,000 $ pauschal |
| 46 | unter Betreuung stellen des Herausgebers gegen seinen Willen oder das Voraussetzen dieses Willens hierzu | 2,500,000 $ pauschal | 10,000,000 $ pauschal |
| 47 | Entzug des Sorgerechts für die leiblichen und/oder adoptierten Kinder | 1,250,000 $  pauschal pro Kind | 1,000,000,000 $  pauschal pro Kind |
| 48 | Wegnahme der leiblichen und/oder adoptierten Kinder (Knaben und Mädchen) | 5,000,000 $  pauschal pro Kind | 5,000,000,000 $  pauschal pro Kind |
| 49 | Nichteinhaltung von Fristen/Terminen, gilt als Entehrung und bestimmt die unwiderrufliche Akzeptanz dieser AGHB, inkl. der Gebührenordnung | 30,000 $ pauschal | 1,000,000 $ pauschal |
| 50 | Aufwandsgebühr für das bearbeiten von gegenseitig ausgelösten Prozessen, erstellen von Schriftstücken | 180$ je angefangene Stunde, mindestens jedoch 100$ | |

Der Herausgeber und alleinige Gläubiger aller Werte behält sich das Recht vor, die AGHB jederzeit zu ändern, zu ergänzen und/oder zu ersetzen. Die AGHB gelten auch in Verbindung mit den AGB der Courtesy Notice, den unwiderruflichen eingetragenen Wahrheiten im UCC-Gesetz. Es gelten immer die aktuell höheren Beträge als Gebühr (Wert des Silbers gegenüber USD). Angaben in US Dollar können im Bedarfsfall äquivalent zum aktuellen Tageskurs in EURO umgerechnet werden.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen wurden maschinell erstellt und sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig.

1. Zur besseren Lesbarkeit haben Datumsangaben alphanumerisches Format. Korrekt müsste es lauten: sechsundzwanzigster Tag des siebenten Monats im Jahre nach Jesus Christus Zeitrechnung eintausendneunhundertvierzehn [↑](#footnote-ref-1)